

EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 3 | 2019

Ihr Experte

Als Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse verpflichten wir uns den höchsten Berufs- und Qualitätsgrundsätzen sowie der kontinuierlichen Weiterbildung.

Mit der EXPERT INFO bringen wir Ihnen wichtige aktuelle Themen näher.



Inhalt

Seite

STAF: Angepasste Besteuerung von Dividenden und Transponierung	1
STAF: Patentbox und zusätzlicher Abzug für F&E	2
STAF: Step-up	3
Stellenmeldepflicht	4

STAF: Angepasste Besteuerung von Dividenden und Transponierung

STAF: Anpassungen bei der Besteuerung von Dividenden und bei der Transponierung

Ausgangslage

Die per 1. Januar 2020 in Kraft tretende Steuerreform STAF (Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung) sieht verschiedene Massnahmen vor, um die Attraktivität des Steuerstandorts Schweiz für juristische Personen und dessen Konkurrenzfähigkeit im internationalen Verhältnis zu erhalten. Von der STAF sind aber auch Privatpersonen betroffen. Nachfolgend werden die Änderungen im Bereich der Dividendenbesteuerung und der Transponierung näher betrachtet, die insbesondere für Privatpersonen mit qualifizierten Beteiligungen von Interesse sind.

Dividendenbesteuerung

Die Teilbesteuerung von Dividendeneinkünften bei Gesellschaftern, die einen Anteil von 10 % oder mehr an einer Gesellschaft halten (qualifizierte Beteiligung), wird weiterhin bestehen bleiben. Werden Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen auf Bundesebene bis anhin zu 60 % (Beteiligung im Privatvermögen) bzw. zu 50 % (Beteiligung im Geschäftsvermögen) bei der Besteuerung berücksichtigt, unterliegen mit Inkrafttreten der STAF neu 70 % dieser Dividenden der direkten Bundessteuer. Auf Stufe der Kantone müssen die qualifizierten Dividenden künftig mindestens zu 50 % in die Steuerbemessungsgrundlage einfließen. In den Kantonen, die bisher eine Teilbesteuerung unter 50 % vorsehen, ist eine höhere Steuerbelastung unvermeidbar. Steuerpflichtige, die im Besitz von qualifizierten Beteiligungen sind, sollten sich überlegen, noch im laufenden Jahr 2019 Ausschüttungen aus den Gesellschaften zu tätigen. Bei dieser Planung sollte der sozialversicherungstechnische Aspekt unbedingt miteinbezogen werden.

Transponierung

Auch bei der Transponierung wird es mit Inkrafttreten der STAF zu einer Verschärfung kommen. Ab 1. Januar 2020 ist jede Übertragung von Anteilen aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer von der übertragenden Person beherrschten juristischen Person einkommenssteuerpflichtig, ungeachtet der übertragenen Beteiligungsquote. Diese Änderung betrifft sowohl die direkte Bundessteuer als auch die kantonalen Steuern.

«In Kürze»

1. Die Teilbesteuerung auf Dividenden wird auf Bundesebene von 60 % bzw. 50 % auf neu einheitlich 70 % erhöht. Mit Einführung der Untergrenze für die Teilbesteuerung von 50 % oder einer Erhöhung im Rahmen der kantonalen Umsetzung kann es in den Kantonen ebenfalls zu einer steuerlichen Mehrbelastung für die Gesellschafter kommen.
2. Eine (zusätzliche) Ausschüttung im Jahr 2019 ist zu prüfen, um letztmalig von der tieferen Dividendenbesteuerung profitieren zu können.
3. Neu unterliegt jede Übertragung von Beteiligungen im Rahmen einer Transponierung der Einkommenssteuer.

STAF: Patentbox und zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung

Ausgangslage

Mit dem Inkrafttreten der STAF per 1. Januar 2020 werden alle Unternehmen in der Schweiz nach den gleichen Regeln besteuert. Damit die Schweiz für juristische Personen dennoch steuerlich attraktiv bleibt, sieht die STAF verschiedene Instrumente vor, die zu einer Reduktion der Steuerbelastung führen können. Zwei davon, nämlich die Patentbox und der zusätzliche Abzug für Forschung und Entwicklung (F&E), werden im Folgenden näher beleuchtet.

Patentbox

Mit Umsetzung der STAF werden Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten auf Antrag ermässigt besteuert. Die Einführung einer Patentbox ist für die Kantone zwingend. Für die Ermittlung des steuerbaren Reingewinns wird dabei der Reingewinn aus Patenten im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent bzw. pro Produkt berücksichtigt (sogenannter Nexus-Quotient). Die maximal mögliche Ermässigung liegt auf Bundesebene bei 90%. Die Kantone sind frei, eine tiefere Ermässigung festzusetzen. Damit die Patentbox genutzt werden kann, müssen die Immaterialgüterrechte registriert sein und für die Patentbox qualifizieren. Unter die qualifizierenden Immaterialgüterrechte fallen registrierte Patente im In- und Ausland, ergänzende Schutzzertifikate und deren Verlängerung, Topografien, geschützte Pflanzensorten und Unterlagen, die nach

dem Heilmittelgesetz geschützt sind. Nicht zur Verfügung steht die Patentbox beispielsweise für Marken, Designs oder Software ohne Patentschutz. Bei Eintritt in die Patentbox werden die in der Vergangenheit bereits berücksichtigten Abzüge für F&E beim steuerbaren Reingewinn aufgerechnet. Je nach Kanton gelten unterschiedliche Bestimmungen für die Eintrittsbesteuerung. Da die Patentbox eine administrative Herausforderung für die Unternehmen darstellt, sollte vorab abgeklärt werden, ob sich ein Eintritt in die Patentbox lohnt. Nebst der Sicherstellung, dass die sich im Besitz befindlichen Immaterialgüterrechte für die Patentbox qualifizieren, sollte der Anteil des qualifizierenden Aufwands für F&E ins Verhältnis zum gesamten Aufwand für F&E gesetzt werden. Zudem ist ein Augenmerk auf die anwendbaren kantonalen Regelungen in Bezug auf Eintritt in die Patentbox und Höhe der Ermässigung zu richten.

Zusätzlicher Abzug F&E

Personenunternehmen und juristische Personen können mehr Aufwand für F&E steuerlich in Abzug bringen, als tatsächlich aufgewendet wurde. Den Kantonen steht es offen, einen Zusatzabzug von bis zu 50% der tatsächlichen Aufwendungen zuzulassen. Zum jetzigen Zeitpunkt sieht die Mehrheit der Kantone diesen Maximalabzug vor. Der zusätzliche Abzug für F&E darf ausschliesslich für Kosten gemacht werden, die im Inland angefallen sind. Dabei wird zwischen Eigenforschung und Auftragsfor-

schung unterschieden: Handelt es sich um Eigenforschung, bilden durch einen Zuschlag von 35% (für Miete, Strom etc.) insgesamt 135% der direkt zuweisbaren Personalkosten die Berechnungsbasis. Bei der Auftragsforschung ist die durch Dritte in Rechnung gestellte Arbeit massgebend und fliesst mit 80% in die Berechnungsbasis. Vom jeweiligen Ergebnis wird der steuerlich zusätzlich abzugsfähige Aufwand ermittelt (höchstens 50%). Was genau als F&E gilt, ist im Bundesgesetz zur Förderung von Forschung und Innovation definiert.

«In Kürze»

1. **Besitz ein Unternehmen Immaterialgüterrechte, ist zu prüfen, ob sich ein Eintritt in die Patentbox lohnt.**
2. **Kantonale Unterschiede für den Eintritt in die Patentbox und bei der Höhe der Ermässigung sind zu beachten.**
3. **Bei Kosten für im Inland getätigte Forschung und Entwicklung kann ab 2020 unter Umständen auf kantonaler Ebene mehr Aufwand steuerlich in Abzug gebracht werden, als tatsächlich angefallen ist.**

STAF: Aufdeckung stiller Reserven infolge eines Statuswechsels

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten der STAF per 1. Januar 2020 werden die kantonalen Steuerregimes Geschichte sein. Für bis anhin privilegiert besteuerte Unternehmen bedeutet dies primär eine Besteuerung zum ordentlichen Steuersatz. Besonderes Augenmerk ist in diesem Zusammenhang auf die bisher nicht steuerbaren stillen Reserven zu legen: Für deren Aufdeckung führt die STAF eine Übergangsregelung (neurechtlicher Step-up) ein, welche von den Kantonen zwingend umzusetzen ist. Noch bis Ende 2019 können die stillen Reserven in den meisten Kantonen ausserdem mittels (altrechtlichem) Step-up aufgedeckt werden.

Altrechtlicher Step-up

Mit der Steuererklärung 2019 werden die Aktiven in der Steuerbilanz der Kantons- und Gemeindesteuern steuerfrei aufgewertet. Eine entsprechende handelsrechtliche Verbuchung ist nicht vorzunehmen. Über eine Dauer von fünf bis maximal zehn Jahre (kantonal unterschiedlich) können die aufgedeckten stillen Reserven anschliessend steuerwirksam abgeschrieben werden. Dabei ist jedoch die sogenannte Entlastungsbegrenzung einzuhalten: Diese schreibt vor, dass die durch die STAF eingeführten neuen Steuermassnahmen zu einer maximalen Entlastung von 70% des steuerbaren Gewinns (vor Verlustverrechnung) führen dürfen. Zu beachten ist, dass dieser altrechtliche Step-up auf Ebene der Kantonssteuern – sofern der Kanton diese Aufwertungsmöglichkeit überhaupt vorsieht – nur noch bei einem vorzeitigen, freiwilligen Statuswechsel im Jahr 2019 möglich ist.

Neurechtlicher Step-up

Beim neurechtlichen Step-up (auch Sondersatz- oder Zweisatzmodell genannt) werden die bisher nicht steuerbaren stillen Reserven im Zeitpunkt des Inkrafttretens der STAF von der Veranlagungsbehörde mit einer Feststellungsverfügung verbindlich festgelegt. Soweit diese stillen Reserven in den nachfolgenden fünf Jahren realisiert werden, wird der damit erzielte Gewinn zu einem Sondersteuersatz von in der Regel 1% bis 2% (von den Kantonen frei bestimmbar) besteuert. Die Entlastungsbegrenzung ist beim neurechtlichen Step-up nicht anwendbar. Hervorzuheben ist, dass dieser neurechtliche Step-up ausschliesslich bei den Kantonssteuern zur Option steht.

Bewertungsfragen

Die Aufwertungsmöglichkeit besteht auf allen Aktiven, mit Ausnahme von Grundstücken und massgeblichen Beteiligungen (Beteiligungsquote von 10% und mehr). Nebst den stillen Reserven auf Vermögenspositionen ist auch selbst geschaffener Mehrwert (Goodwill) von Relevanz. Unabhängig von der gewählten Methode empfiehlt es sich, die Bewertung der massgeblichen stillen Reserven mit der zuständigen Steuerbehörde vorgängig abzusprechen und, im Fall des altrechtlichen Step-up, in einem Ruling festzuhalten bzw. beim Entscheid für den neurechtlichen Step-up der Steuerverwaltung einen Bewertungsvorschlag zu unterbreiten.

Was ist zu tun?

Statusgesellschaften mit stillen, bisher nicht versteuerten Reserven ist geraten,

möglichst bald Simulationen und Berechnungen vorzunehmen, um evaluieren zu können, ob sich ein Step-up lohnt und, gegebenenfalls, welche der beiden die vorteilhaftere Methode ist. Eine individuelle Prüfung mit den konkret bestehenden stillen Reserven und den im Sitzkanton gegebenen Rahmenbedingungen ist unabdingbar, um für das einzelne Unternehmen die optimale Lösung zu finden.

«In Kürze»

1. Noch bis Ende 2019 können unter der privilegierten Besteuerung gebildete stille Reserven steuerneutral in der Steuerbilanz aufgedeckt und in den Folgejahren abgeschrieben werden.
2. Ab Inkraftsetzung der STAF per 1. Januar 2020 besteht ausschliesslich die Möglichkeit des neurechtlichen Step-up: Die per Verfügung festgestellten stillen Reserven werden während fünf Jahren im Fall ihrer Realisation gesondert besteuert.
3. Für welches Unternehmen sich die Aufdeckung stiller Reserven lohnt und welche Methode von Vorteil ist, ist im Einzelfall abzuklären.

Stellenmeldepflicht: Wann besteht eine Meldepflicht und wie ist vorzugehen?

Hintergrund

Im Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Im Rahmen der Umsetzung dieser Initiative hat das Parlament beschlossen, eine Stellenmeldepflicht einzuführen. Dank der Meldepflicht soll das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt und dadurch die Zuwanderung neuer Arbeitskräfte gesteuert bzw. gebremst werden.

Pflicht zur Meldung

Die Stellenmeldepflicht greift bei Berufsarten, die von hoher Arbeitslosigkeit betroffen sind. Massgebend ist die schweizweite Arbeitslosenquote: Bis Ende 2019 gilt ein Schwellenwert von 8 %, per 1. Januar 2020 wird dieser auf 5 % gesenkt. Die meldepflichtigen Berufsarten werden jedes Jahr anhand der schweizweiten, durchschnittlichen Arbeitslosenquoten über die letzten zwölf Monate neu ermittelt und publiziert (www.arbeit.swiss/stellenmeldepflicht).

Konkreter Ablauf

Ein Arbeitgeber (oder der von ihm beauftragte Arbeitsvermittler bzw. Headhunter), der eine Stelle in einer betroffenen Berufsart zu besetzen hat, muss diese dem zuständigen Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) melden. Das RAV bestätigt dem Arbeitgeber die Erfassung der Stelle im Informationssystem der Arbeitslosenversicherung schriftlich. Am folgenden Arbeitstag beginnt die fünftägige Sperrfrist zu laufen: Während fünf Arbeitstagen ist es dem Arbeitgeber untersagt, die Stelle auf anderen Kanälen, wie zum Beispiel der eigenen Website oder Jobportalen, auszu-schreiben. Innert drei Arbeitstagen nach

Meldung der Stelle informiert das RAV den Arbeitgeber über passende Dossiers. Je präziser der gelieferte Stellenbeschrieb samt Anforderungsprofil ist, desto grösser sind die Chancen, dass dem Arbeitgeber geeignete Kandidatendossiers zugestellt werden. Dieser prüft die übermittelten Dossiers und lädt valable Kandidaten zu einem Bewerbungsgespräch oder zu einer Eignungsabklärung ein. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem RAV mitzuteilen, welche Kandidaten er kontaktiert und ob sich daraus eine Anstellung ergeben hat. Eine Pflicht zur Begründung, weshalb Kandidaten nicht eingeladen oder nicht eingestellt wurden, besteht hingegen nicht. Nach Ablauf des fünftägigen Publikationsverbots ist der Arbeitgeber frei, die Stelle auch öffentlich auszuschreiben. Nicht gesetzeskonformes Verhalten kann mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

Ausnahmen von der Pflicht

Handelt es sich um eine meldepflichtige Stelle, muss diese dennoch nicht beim RAV gemeldet werden, sofern einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

- Die Stelle wird innerhalb eines Unternehmens, einer Unternehmensgruppe oder eines Konzerns mit einer Person besetzt, die seit mindestens sechs Monaten angestellt ist (dies gilt auch für Lernende, die im Anschluss an die Lehre angestellt werden).
- Bei der zu besetzenden Stelle handelt es sich um eine Beschäftigung, die maximal 14 Kalendertage dauert.
- Es wird eine Person angestellt, die mit Zeichnungsberechtigten im Unternehmen durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden oder in gerader Linie oder bis

zum ersten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

- Es handelt sich um eine Lehrstelle oder eine Stelle für ein sogenanntes «echtes» Praktikum, d.h. ein Praktikum, dessen Absolvierung zwingende Voraussetzung für den Abschluss einer Ausbildung ist. Kann eine Stelle bereits vorgängig mit einer Person besetzt werden, die bei einem RAV als Stellensuchende registriert ist, muss sie ebenfalls nicht gemeldet werden. Es steht den Arbeitgebern frei, auf dem Portal des RAV selbst nach geeigneten Kandidaten zu suchen.

«In Kürze»

1. Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit dem RAV zu melden. Massgebend ist die vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO publizierte «Liste der Berufsarten».
2. Es gibt Ausnahmesachverhalte, bei deren Vorliegen eine Stelle nicht gemeldet werden muss.
3. Arbeitgeber, die eine meldepflichtige Stelle nicht melden oder das fünftägige Publikationsverbot missachten, können mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
4. Umfassende Informationen und nützliche Hinweise finden sich unter www.arbeit.swiss.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand bildet, unterstützt und vertritt seine Experten. Seit über 90 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.